

Aufwandsentschädigungssatzung

der Stadt Runkel

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl.S. 59), hat die Stadtverordnungsversammlung am 21.06.2018 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,50 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs.1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	13,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- ehrenamtliche Stadträte	13,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	13,00 €
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	13,00 €
- Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	13,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirates	10,00 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	25,00 €

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher	38,00 €
- Stellvertreter/in der/des Stadtverordnetenvorsteherin/ Stadtverordnetenvorstehers	7,50 €
- Ausschussvorsitzende	15,00 €
- Fraktionsvorsitzende	25,00 €
- ehrenamtliche Stadträte	25,00 €
- die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher	15,00 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die/der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie/er aus der Funktion scheidet.

- (4) Nimmt eine/ein ehrenamtlich Tätige/Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat sie/er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

- (5) Vertritt eine/ein ehrenamtliche/r Stadträtin/Stadtrat die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden angefangenen Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (3) Zur Abgeltung der Geschäftsausgaben erhält jede Fraktion eine monatliche Pauschale von 2,50 € für jedes Mitglied.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 09.10.2009 (GVBl. I S.397) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach dem Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch die/den Vorsitzende/n des Organs, dem die/der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das sie/er ihre/seine Tätigkeit ausübt.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Runkel vom 01.05.1990 und die 1. Artikeländerungssatzung der Entschädigungssatzung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Runkel, den 25. Juni 2018
Magistrat der Stadt Runkel

(Bender)
Bürgermeister